

**Dauerberordnungen.**

Wir haben jüngst auf die § 14-Berordnung vom 10. Oktober 1914 hingewiesen, mit welcher die Regierung „ermächtigt wird, durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, insbesondere der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes, ferner zur Approvisionierung der Bevölkerung zu treffen“. Aus dieser allgemeinen Ermächtigung heraus kann die Regierung Dinge, für die entweder ein Gesetz oder eine § 14-Berordnung nötig wäre, mit einer Ministerialverordnung regeln, das Berordnen also auch fortsetzen, wenn der Reichsrat versammelt ist; die Tagung des Reichsrates, die zwar die Gewalt des § 14 hindert, hemmt nicht die Berordnungsgewalt, die sich nicht auf ihn, sondern auf die Verordnung beruft, die auf „Grund“ des § 14 erlassen wurde. Es ist aber keineswegs die einzige § 14-Berordnung, die in diese Generalermächtigung, fortan alles ohne § 14 tun zu können, wozu der § 14 nötig ist, mündet; im Gegenteil war das, dieses Uebertrumpfen des § 14, bei der Regierung Stürggh sozusagen die Norm. Ein weiteres Musterbeispiel ist eine § 14-Berordnung vom 11. Juni 1916 „betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten“. Diese § 14-Berordnung enthielt als „Schlußbestimmungen“ folgenden § 38:

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmung dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern, zu ergänzen oder auf andere Bedarfsgegenstände auszudehnen.

Verfassungsmäßig angesehen, ist das natürlich derbare Widersinn. Die Kaiserliche Verordnung vertritt die Stelle eines Gesetzes, sie beansprucht ja provisorische Gesetzskraft. Und nun soll sie, ein Gesetz, durch eine Ministerialverordnung abgeändert werden können! Die Linie, die die § 14-Berordnung von den Ministerialverordnungen trennt und trennen muß, wird hier völlig verwischt. Auf Grund des § 38 dieser Kaiserlichen Verordnung will man nun jene Regelung, für die für das Jahr 1916 eine § 14-Berordnung nötig war, für das Jahr 1917 durch eine Verordnung des Gesamtministeriums vollziehen. Das hätte zur Folge, daß diese Verordnung des Gesamtministeriums geschehen könnte, auch wenn der Reichsrat versammelt ist — obwohl diese Verordnung des Gesamtministeriums inhaltlich, in ihrer materiellen verfassungsmäßigen Bedeutung, doch dasselbe ist, was die vorjährige Kaiserliche Verordnung —, und daß sie dem Reichsrat nicht vorgelegt werden müßte. Wir wissen nicht, ob es gelingen wird, diese Verordnung des Gesamtministeriums, wie man beabsichtigt, noch in das Reichsgesetzblatt vor dem 30. Juni zu bringen, aber formell betrachtet, könnte sie, die eine wahrhaftige § 14-Berordnung ist, auch geschehen, wenn der Reichsrat versammelt ist. Das heißt der Zusammentritt des Reichsrates würde das § 14-Berordnen, wenn auch in Verkleidung, weiter ermöglichen. So kann es aber doch nicht gehen.

Dabei wollen wir nicht bestreiten, daß der Krieg auf dem Gebiet des Ernährungswesens Raschheit nötig macht und es auch bei Materien, zu denen ein Gesetz nötig ist, selbst wenn der Reichsrat tagt, nicht immer möglich sein würde, auf das Gesetz zu warten. Die Regierung sollte aber offen vorgehen und, statt die Listen und Kniffe des Regimes Stürggh weiter benutzen, um eine redliche und klare Gesetzermächtigung einschreiten. Man sollte den „Grund“ des § 14, eine Sache, die zu erblicken nur Groll und Schmerz erregt, überhaupt fallen lassen und einfach für die Zeit des Krieges ein Gesetz beschließen, das der Regierung die Befugnis zu notwendigen Anordnungen gewährt. Das wäre ehrlicher und daher besser.